
**Vereinbarung
zwischen
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
und
dem Bundesministerium des Innern
zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten**

hier: Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA)

Ab 01.04.2026 besteht für heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei und des Deutschen Bundestags die Möglichkeit, eine elektronische Patientenakte (ePA) i.S.v. § 341 SGB V grundsätzlich zu nutzen. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und das Bundesministerium des Innern vereinbaren hierzu folgende Regelung:

1. Eine Befüllung der ePA findet im beiderseitigen Einverständnis zwischen dem Vertragszahnarzt und dem heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten auf freiwilliger Basis statt. Im Übrigen gelten für die Befüllung die für gesetzlich Versicherte maßgebenden Bestimmungen entsprechend.
Die Entscheidung darüber, welche Daten als für die ePA relevant eingestellt werden, soll maßgeblich vom Vertragszahnarzt im Einvernehmen mit dem Heilfürsorgeberechtigten getroffen werden; der Vertragszahnarzt kann sich dabei auch am jeweiligen in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden aktuellen Stand obligatorischer Befüllungen und Befüllungen auf Verlangen sowie am entsprechenden technischen Entwicklungsstand orientieren. Eine wahllose Übernahme aller Behandlungsdaten in die ePA ist ausdrücklich nicht intendiert.
2. Die Befüllung der ePA wird entsprechend der innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Bestimmungen vergütet. Hierfür sind die BEMA-Nrn. ePA1 und ePA2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (BEMA) abrechenbar.

Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2026 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem der Vereinbarungspartner jeweils ordentlich gekündigt werden.

Berlin,

Berlin,

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Bundesministerium des Innern

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung